



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR ABONNEMENTDIENSTE

Diese allgemeinen geschäftsbedingungen für Abonnements und Dienste („Allgemeine Bedingungen“) gelten ab dem Datum des Inkrafttretens durch und zwischen **Axway GmbH**, mit Geschäftssitz in der Axway GmbH Mainzer Landstraße 209 | 60326 Frankfurt/Main 60329 FRANKFURT AM MAIN („**Axway**“) und dem nachfolgend genannten Kunden („**Kunde**“). Sofern die Parteien schriftlich nichts anderes vereinbart haben, regeln diese Allgemeinen Bedingungen und alle gemäß dieser Vereinbarung ausgeführten Bestelldokumente die Lieferung der Produkte und Dienste an den Kunden durch Axway (zusammenfassend die „**Vereinbarung**“). Die Partei dieser Vereinbarung können einzeln als eine „Partei“ oder zusammenfassend als die „Parteien“ bezeichnet werden. WENN SIE DIESE VEREINBARUNG IM NAMEN EINES UNTERNEHMENS ODER EINER ANDEREN GESETZLICHEN STELLE ERHALTEN, DARSTELLEN SIE, DASS SIE DIE BEFUGNIS HABEN, DIESE GESELLSCHAFT MIT DEN BEDINGUNGEN DIESER VEREINBARUNG ZU VERBINDEN.

In Anbetracht der beiderseitigen Versprechen, die im Rahmen dieser Vereinbarung gemacht werden, und angesichts sonstiger Gegenleistungen, deren Angemessenheit und Empfang hiermit bestätigt wird, vereinbaren die Parteien Folgendes:

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN.

Die folgenden Großbuchstaben haben bei der Verwendung in der Vereinbarung folgende Bedeutung:

- 1.1. **„Verbundenes Unternehmen“** bezeichnet in Bezug auf eine Partei jedes Unternehmen, das diese Partei direkt oder indirekt beherrscht, von diesem beherrscht wird oder unter gemeinsamer Beherrschung dieser Partei steht. Für die Zwecke dieser Begriffsbestimmung bezeichnet der Begriff „Beherrschung“ (einschließlich der Begriffe „beherrscht von“ und „unter gemeinsamer Beherrschung“) die Befugnis, die Geschäftsführung und die Geschäftspolitik einer Partei zu bestimmen oder deren Bestimmung zu veranlassen (sei es durch das Eigentum an stimmberechtigten Wertpapieren, durch Vertrag oder anderweitig) oder durch das Eigentum an mehr als 50 % der stimmberechtigten Wertpapiere dieser Partei. Ungeachtet des Vorstehenden gelten alle auf dem jährlichen Registrierungsformular von Axway Software SA aufgeführten Unternehmen, das unter <http://www.finance.axway.fr/en> erhältlich ist, als „Verbundene Unternehmen“ von Axway.
- 1.2. **„Axway-Inhalte“** bezeichnet sämtliche Software, Daten, Texte, Bilder, Audios, Videos, Fotos und andere Inhalte und Materialien in jedem Format, die von Axway empfangen oder abgeleitet werden, auf die der Kunde durch, in oder in Verbindung mit der Nutzung der Abonnementdienste zugreifen kann. Beispiele für Axway-Inhalte sind unter anderem Dokumentation, Axway-Datenmarktplätze und -Connectors.
- 1.3. **„Liefergegenstände“** bezeichnet die greifbaren Ergebnisse der Professionellen Dienste, die dem Kunden gemäß einem Bestelldokument geliefert werden.
- 1.4. **„Dokumentation“** bezeichnet die veröffentlichten Spezifikationen, Benutzerhandbücher und das Dokument zur Beschreibung der Dienstgütevereinbarung, die dem Kunden von Axway (zugänglich unter <https://support.axway.com>) in Bezug auf das entsprechende Produkt, die Abonnementdienste oder die Professionellen Dienste geliefert werden.
- 1.5. **„Evaluierung“ oder „Kostenlose Testversion“** bezeichnet ein zeitlich befristetes eingeschränktes Recht auf Zugang zu den Abonnementdiensten zur Bewertung und zur nichtkommerziellen Verwendung des Produkts und/oder der Abonnementdienste gemäß dem Formular zur kostenlosen Testanmeldung und dem Online-Checkout-Formular, die veröffentlicht werden unter <https://www.axway.com/node/2495>.

- 1.6. **„Verwaltete Umgebung“** bezeichnet entweder (i) die Kombination von Hardware- und Softwarekomponenten, die der Kunde besitzt, lizenziert oder verwaltet und die für den Zugriff auf die Abonnementdienste („vom Kunden verwaltete Umgebung“) benötigt werden, oder (ii) von Axway per Fernzugriff gehostete Dienste und/oder Cloud-basierte Software-as-a-Service, auf die Axway dem Kunden und seinen Benutzern als Teil der Abonnementdienste („von Axway verwaltete Umgebung“) den Zugriff gewährt. Gemäß den Bestimmungen des geltenden Bestellformulars können Kundeninhalte in der von Axway verwalteten Umgebung gehostet werden.
- 1.7. **„Marktplatz“** bezeichnet ein Online-Verzeichnis, einen Katalog oder einen Marktplatz für Anwendungen, die mit den Abonnementdiensten interagieren.
- 1.8. **„Bestellformular“** bezeichnet das Standard-Bestellformular von Axway (oder ein anderes von den Parteien ordnungsgemäß ausgefertigtes Dokument), das gemäß dieser Vereinbarung eingereicht wurde, in dem die vom Kunden buchbaren Professionellen Dienste gemäß dieser Vereinbarung sowie die diesbezüglichen Gebühren angegeben sind.
- 1.9. **„Bestelldokument“** bezeichnet zusammenfassend das/die Bestellformular(e) und die Leistungsbeschreibung(en) (Statement of Work, SOWs).
- 1.10. **„Datum des Inkrafttretens des Bestelldokuments“** oder **„Datum des Inkrafttretens“** bezeichnet in Bezug auf jedes Bestelldokument (i) das auf dem Bestelldokument angegebene Datum des Inkrafttretens oder, falls nicht zutreffend, das Datum der letzten Unterschrift, (ii) in Bezug auf ein Online-Checkout-Formular das Datum, an dem Axway das ausgefüllte Online-Checkout-Formular über platform.axway.com abschließt oder (iii) wenn der Kunde Dienste über einen Channel-Partner erworben hat, nachdem Axway das Bestelldokument nach der Übermittlung durch den Vertriebspartner ausdrücklich akzeptiert hat.
- 1.11. **„Produkte“** bezeichnet die Softwareprodukte, zu denen Axway den Benutzern im Rahmen der Abonnementdienste Zugang gewährt, wie in einem Bestellformular angegeben. Das Produkt kann einen Softwareagenten, eine Anwendung oder ein Tool enthalten, der/die/das Axway dem Kunden zum Herunterladen zur Verfügung stellt, insbesondere um Kunden den Zugang, den Betrieb und/oder die Verwendung der Abonnementdienste zu ermöglichen.
- 1.12. **„Professionelle Dienste“** bezeichnet Installationsdienste, Implementierungsdienste, Beratungsdienste, Managed Services und/oder Schulungen, die von Axway gemäß einem Bestelldokument (und insbesondere unter Ausschluss der Abonnementdienste) an den Kunden geliefert werden.
- 1.13. **„Kundeninhalte“** bezeichnet die Daten und andere Materialien, die der Kunde zur Verarbeitung über die Abonnementdienste eingibt, die in der von Axway verwalteten Umgebung gehostet werden.
- 1.14. **„Anfängliche Abonnementlaufzeit“** und **„Verlängerungslaufzeit“** haben jeweils die Bedeutung, die diesen Begriffen in Abschnitt 9.2 dieser Vereinbarung zugeschrieben wird.
- 1.15. **„Dienste“** bezeichnet zusammenfassend die Abonnementdienste und die Professionellen Dienste.
- 1.16. **„Leistungsbeschreibung (Statement of Work)“** oder **„SOW“** bezeichnet die von Axway gemäß dieser Vereinbarung abgeschlossene Standard-Leistungsbeschreibung (oder ein anderes von den Parteien ordnungsgemäß ausgefertigtes Dokument), in der die Professionellen Dienste beschrieben sind, die Axway dem Kunden zur Verfügung stellt.
- 1.17. **„Abonnementlaufzeit“** bezeichnet den im maßgeblichen Bestellformular angegebenen Zeitraum, in dem Axway dem Kunden Abonnementdienste zur Verfügung stellen muss. Die Abonnementlaufzeit umfasst die anfängliche Abonnementlaufzeit zusammen mit den in dieser Vereinbarung definierten Verlängerungslaufzeiten.
- 1.18. **„Abonnementdienste“** bezeichnet in Bezug auf das Bestellformular die von Axway im Rahmen der von Axway verwalteten Umgebung zur Verfügung gestellten Abonnementdienste oder die Installation und Verwendung

durch den Kunden in der vom Kunden verwalteten Umgebung, wie im maßgeblichen Bestellformular und dieser Vereinbarung angegeben (die Professionellen Dienste sind ausdrücklich ausgenommen).

- 1.19. **„Inhalte von Dritten“** bezeichnet sämtliche Software, Daten, Texte, Bilder, Audios, Videos, Fotos und andere Inhalte und Materialien in jedem Format, die von Dritten empfangen oder abgeleitet werden, auf die der Kunde durch, in oder in Verbindung mit der Nutzung der Abonnementdienste zugreifen kann. Inhalte von Dritten enthalten Materialien von Dritten, auf die über die Abonnementdienste oder über die von Axway unter Marketplace bereitgestellten Tools zugegriffen werden kann bzw. die darüber abgerufen werden.
- 1.20. **„Nutzungsmetriken“** bezeichnet die quantitativen Beschränkungen und Maßeinheiten sowie alle anderen Nutzungsgewährungen oder -beschränkungen, die für die an den Kunden gelieferten Abonnementdienste gelten, wie in einem Bestellformular angegeben.
- 1.21. **„Benutzer“** bezeichnet die Mitarbeiter, Auftragnehmer und Endbenutzer, die vom Kunden oder in seinem Auftrag autorisiert wurden, die Abonnementdienste gemäß der Vereinbarung und dem maßgeblichen Bestelldokument zu nutzen. Bei Abonnementdiensten, die speziell darauf ausgelegt sind, Klienten den Kunden, Vertretern, Kunden, Lieferanten oder anderen Dritten den Zugriff auf die Abonnementdienste zur Interaktion mit dem Kunden zu ermöglichen, gelten diese Dritten als „Benutzer“ gemäß den Bedingungen dieser Vereinbarung und dem maßgeblichen Bestelldokument.

2. ZUGANG; NUTZUNG; EIGENTUM; BESCHRÄNKUNGEN

- 2.1. **Gewährte Rechte.** Axway gewährt dem Kunden hiermit für die geltende Abonnementlaufzeit und vorbehaltlich der Bedingungen und Bestimmungen dieser Vereinbarung und des bzw. der maßgeblichen Bestelldokumente ein begrenztes, nicht ausschließliches, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares, unwiderrufliches (sofern in dieser Vereinbarung nicht anders festgelegt) Zugriffs- und Nutzungsrecht für die Abonnementdienste, bis zu der/den anwendbaren Nutzungsmetrik(en), ausschließlich für die internen Geschäftszwecke des Kunden. Die Abonnementdienste von Axway werden in Übereinstimmung mit der maßgeblichen Dokumentation und dem maßgeblichen Bestellformular bereitgestellt. Axway kann die Abonnementdienste und seine Dokumentation von Zeit zu Zeit ändern, diese Änderungen dürfen jedoch nicht zu einer wesentlichen Verschlechterung der Abonnementdienste führen, die dem Kunden während der jeweils aktuellen Abonnementlaufzeit bereitgestellt werden. Die Abonnementdienste und Produkte können Inhalte von Dritten enthalten oder verwenden, die gemäß kommerziellen oder Open-Source-Vereinbarungen an Axway lizenziert sind. Das Recht des Kunden, diese Inhalte von Dritten zu verwenden, unterliegt den Bedingungen einer zugehörigen Lizenzvereinbarung, die von Axway oder der Drittpartei festgelegt wurde, und nicht dieser Vereinbarung.
- 2.2. **Benutzereinschränkungen.** Die folgenden Einschränkungen gelten für die Nutzung oder den Zugriff des Kunden auf den Abonnementdienst zusätzlich zu den Nutzungsmetriken und -beschränkungen, die in dem entsprechenden Bestellformular angegeben sind: (a) jeder Benutzer darf nur mit seiner Benutzer-ID und seinem Kennwort auf den Abonnementdienst zugreifen. (b) die hier eingeräumten Zugriffsrechte sind personenbezogen und benutzerspezifisch und keine andere Person oder Organisation außer dem Benutzer darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Axway auf die Abonnementdienste zugreifen oder diese nutzen; (c) der Kunde kann Benutzer ändern, indem er Benutzer ersetzt, die nicht mehr beim Kunden beschäftigt sind oder die Abonnementdienste nicht mehr nutzen.
- 2.3. **Eigentum.** Axway behält alle Rechte, Titel und Interessen (einschließlich aller Patente, Urheberrechte, Markenrechte, Geschäftsgeheimnisse und anderen Rechte an geistigem Eigentum) an den Produkten, Abonnementdiensten, Axway-Inhalten und -Dokumentationen und allen Kopien davon. Dem Kunden werden keine Rechte an den Produkten, Abonnementdiensten, Axway-Inhalten und -Dokumentationen eingeräumt,

ausgenommen die beschränkten Rechte, die ausdrücklich hierin und in den entsprechenden Bestelldokumenten festgelegt sind. Alle Rechte, Titel und Interessen an den zurückbehaltenen Arbeiten verbleiben bei Axway. Wie hier verwendet, bedeutet „Zurückbehaltene Arbeiten“: (i) alle bereits vorhandenen Materialien, geistiges Eigentum, Methodik oder Know-how, einschließlich Axway-Inhalten, dem bereits existierendem Software-Code, den proprietären Software-Tools oder Schulungsmaterialien von Axway, die in den Liefergegenständen enthalten sind; (ii) jegliche Änderungen oder Erweiterungen oder Ergänzungen zu bereits vorhandenen Materialien, die im Rahmen der Leistungserbringung der anwendbaren, nicht speziell für den Kunden maßgeblichen Leistungsanforderung (SOW) entdeckt oder verringert wurden; und (iii) alle Inhalte von Dritten, die in die Liefergegenstände integriert oder eingearbeitet sind. Mit Ausnahme der „Zurückbehaltenen Arbeiten“ werden alle Rechte und Titel von Liefergegenständen, die ausschließlich und ausdrücklich von Axway für den Kunden gemäß den Professionellen Diensten erstellt wurden, an den Kunden mit der vollständigen Bezahlung dieser Liefergegenstände übertragen. Axway gewährt dem Kunden eine unbefristete, gebührenfreie und nicht ausschließliche Lizenz zur Nutzung und Änderung der Liefergegenstände (und aller darin enthaltenen zurückbehaltenen Arbeiten) nur für seinen internen Gebrauch, vorbehaltlich anderer ausdrücklicher ergänzender Lizenzbedingungen, die ansonsten für die Liefergegenstände maßgeblich sind, sowie eine angemessene Anzahl von Kopien der Liefergegenstände für den internen Gebrauch.

- 2.4. **Verbotene Verwendungen und Kundenbeschränkungen.** Die Produkte und Abonnementdienste, einschließlich aller Teile davon, dürfen nicht für irgendeinen Zweck verwendet werden, der einen Verstoß gegen diese Vereinbarung oder ein Bestelldokument darstellt. Der Kunde darf Folgendes nicht (und darf dies keinem Dritten erlauben): (a) die Produkte oder Abonnementdienste (oder irgendeinen Teil davon, einschließlich Grafiken, Funktionen oder Features) kopieren oder anderweitig reproduzieren; der Kunde kann jedoch eine Reihe von Kopien der Produkte ausschließlich für Archivzwecke erstellen; (b) die Produkte oder Abonnementdienste modifizieren, anpassen, ändern oder anderweitig abgeleitete Werke von diesen erstellen, sofern dies nicht ausdrücklich von Axway schriftlich genehmigt wurde; (c) die Produkte oder Abonnementdienste für Timesharing, Servicebüros, Hosting, Dienstanbieter oder ähnliche Zwecke verwenden (oder eine derartige Verwendung gestatten); (d) die Produkte oder Abonnementdienste verbreiten, unterlizenzieren, neu verpacken, leasen, zuweisen, vermieten, verkaufen, verleihen oder auf andere Weise übertragen (es ist dem Kunden jedoch ggf. möglich, eine Anwendung über einen App-Store an einen App-Nutzer zu lizenzieren); (e) die Produkte oder Abonnementdienste entschlüsseln, disassemblieren, extrahieren, zurückentwickeln, dekompileieren oder versuchen, den Quellcode der Produkte oder Abonnementdienste abzuleiten, außer in dem Umfang, in dem solche Aktivitäten gemäß anwendbaren obligatorischen Gesetzen zulässig sind und diese möglicherweise nicht vertraglich begrenzt sind, einschließlich, ohne Einschränkung, Gesetze zur Umsetzung der EU-Richtlinie 91/250/EWG; der Kunde ist jedoch nicht berechtigt, diese Rechte auszuüben, wenn er Axway nicht dreißig (30) Tage im Voraus schriftlich informiert und Axway die Möglichkeit gibt, dem Kunden Interoperabilitätsinformationen oder andere Gegenstände zur Verfügung zu stellen, um die Notwendigkeit der Aufnahme von Aktivitäten, die gemäß dieser Vereinbarung verboten sind, zu verringern; (f) in irgendeiner Weise Urheberrechte oder andere Eigentumsrechte an oder in Bezug auf die Produkte und/oder die Dokumentation löschen, verändern oder verdecken; oder (g) ein Produkt oder einen Dienst aufbauen oder anderweitig wirtschaftlich nutzen, das/die in direktem oder indirektem Wettbewerb mit den Produkten und/oder Abonnementdiensten von Axway unter Nutzung oder Verweis auf Geschäftsgeheimnisse, Produkte, Abonnementdienste, vertrauliche Informationen oder andere von Axway zur Verfügung gestellte Artikel steht.
- 2.5. **Sonstige Beschränkungen.** Die Benutzer des Kunden dürfen die Produkte oder Abonnementdienste nicht verwenden, um: (a) gegen Gesetze oder Vorschriften zu verstoßen; (b) jegliches Material zu übertragen, das

obszön oder anstößig ist, oder das Viren oder andere schädliche Computercodes oder -dateien enthält, oder (c) das geistige Eigentum oder andere Rechte Dritter verletzt, oder um Material hochzuladen, zu speichern, zu teilen, anzuzeigen, zu veröffentlichen, per E-Mail zu übermitteln, zu übertragen oder anderweitig zur Verfügung zu stellen, das gegen Urheberrechte, Patente, Marken, Geschäftsgeheimnisse oder andere Eigentumsrechte einer Person oder Organisation verstößt. Axway behält sich das Recht vor, die Konten von Benutzern, die solche Verstöße begehen, zu kündigen. Der Kunde ist allein für das Verhalten seiner Vertreter verantwortlich, indem er seine eigenen aufgezeichneten Daten und die Ergebnisse, die der Kunde durch die Nutzung der Produkte und Dienste erzielt, sowie deren direkte oder indirekte Folgen schützt.

- 2.6. **Kundenverantwortung.** Der Kunde ist für Folgendes verantwortlich: (a) Auswahl seines Netzzugangsanbieters, insbesondere im Hinblick auf die Sicherheitsoptionen, (b) Einhaltung der von Axway empfohlenen technischen Mindestanforderungen zur Nutzung der Abonnementdienste, (c) Gewährleistung der Vertraulichkeit und des Datenschutzes, der von Axway mitgeteilten Anmeldeinformationen, (d) Schutz der persönlichen Laptops, die auf die Abonnementdienste zugreifen, (e) Schutz der durch die Nutzung der Abonnementdienste erzielten Ergebnisse und deren direkte oder indirekte Folgen und (f) Ernennung eines seiner Mitarbeiter als Hauptansprechpartner für technische Fragen bei Axway.
- 2.7. **Dokumentation und Elektronischer Zugriff.** Der Zugang zu den Abonnementdiensten und zur Dokumentation erfolgt auf elektronischem Wege. Abonnementdienste gelten als geliefert, wenn der Zugang zum Download für den Kunden verfügbar gemacht wird.

3. GEBÜHREN, ZAHLUNG, STEUERN.

- 3.1. **Gebühren.** Die Gebühren für die Dienste sind im jeweiligen Bestelldokument aufgeführt. Zusätzlich zu den im Bestelldokument aufgeführten Gebühren erstattet der Kunde Axway alle gemeinsam vereinbarten Kosten, die Axway bei der Bereitstellung von Vor-Ort-Bestandteilen der Dienste entstehen. Sofern in diesem Bestellformular nicht anders angegeben, gilt Folgendes: (i) die Gebühren für Abonnementdienste basieren auf gekauften Nutzungsmetriken und nicht auf tatsächlicher Nutzung, (ii) die bestellten Mengen können während der jeweiligen Abonnementlaufzeit nicht verringert werden und (iii) sobald ein Bestelldokument platziert ist, sind die Zahlungsverpflichtungen nicht kündbar und die gezahlten Gebühren sind nicht erstattungsfähig, vorbehaltlich Abschnitt 9.4 dieser Vereinbarung. Wenn der Kunde die Menge der bestellten Dienste überschreitet, muss der Kunde die überschüssige Menge umgehend bestellen und bezahlen. Der Kunde stimmt zu, dass die Bestellung von Abonnementdiensten nicht von der Bereitstellung zukünftiger Funktionen oder Features bedingt wird oder von mündlichen oder schriftlichen öffentlichen Äußerungen von Axway in Bezug auf die zukünftige Funktionalität oder die Features abhängig ist; das Vorstehende entbindet Axway jedoch nicht von der Erfüllung seiner Verpflichtung zur Lieferung von Diensten die der Kunde im Rahmen dieser Vereinbarung bestellt hat.
- 3.2. **Zahlungsbedingungen.** Sofern im entsprechenden Bestelldokument nichts anderes vereinbart ist, sind alle hier genannten Gebühren vom Kunden innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Rechnungsdatum zu zahlen. Sofern im Bestelldokument nicht anders angegeben, werden die Gebühren für die Abonnementdienste jährlich im Voraus und die Gebühren für die Professionellen Dienste werden monatlich nachträglich in Rechnung gestellt.
- 3.3. **Zahlungsverzug; Aussetzung der Dienste.** Bei verspäteter Zahlung fallen Zinszahlungen in Höhe von 1 % des ausstehenden Restbetrags pro Monat oder der gesetzlich vorgeschriebene Betrag an, je nachdem, welcher Betrag jeweils geringer ist. Wenn der Kunde es versäumt, die im Bestelldokument aufgeführten Gebühren nach mehr als dreißig (30) Tagen nach dem Fälligkeitsdatum vollständig zu begleichen, kann Axway nach schriftlicher Benachrichtigung durch Axway, wenn diese Gebühren nach einer solchen schriftlichen Benachrichtigung unbezahlt bleiben, das Recht des Kunden aussetzen, die betreffenden Dienste und/oder das Produkt zu nutzen.

- 3.4. **Zahlungsstreitigkeiten.** Axway wird seine Rechte gemäß Abschnitt 3.3 nicht ausüben, wenn der Kunde die maßgeblichen Gebühren angemessen und in gutem Glauben anfechtet und sich bei der Streitbeilegung kooperativ verhält.
- 3.5. **Steuern.** Der Kunde hat Steuern, Zölle oder Gebühren (einschließlich etwaiger Verkaufs-, Quellensteuer- oder Mehrwertsteuern) zu entrichten, die von staatlichen, bundesstaatlichen oder lokalen Behörden für Produkte oder Dienstleistungen im Rahmen dieser Vereinbarung erhoben werden, mit Ausnahme von Steuern, die ausschließlich auf dem Nettoeinkommen, dem Eigentum und den Mitarbeitern von Axway basieren.
- 3.6. **Bestellungen.** Der Kunde kann Bestellungen für interne Verwaltungszwecke des Kunden nach Abschluss der Vereinbarung aufgeben. Ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen sind keine Bedingungen oder Bestimmungen in einer Kundenbestellung oder einem ähnlichen Kundendokument in Bezug auf den Gegenstand dieser Vereinbarung oder eines Bestelldokuments bindend, und alle diese Bedingungen werden hiermit ausdrücklich von Axway abgelehnt.
- 3.7. **Partner.** Für den Fall, dass der Kunde Abonnementdienste über einen autorisierten Partner oder Wiederverkäufer von Axway bestellt, gilt diese Vereinbarung unter Ausschluss dieses Abschnitts 3 für die Nutzung der Abonnementdienste durch den Kunden.

4. GARANTIE:

- 4.1. **Garantie der Professionellen Dienste; Garantie der Liefergegenstände.** Axway versichert und garantiert, dass: (a) die Professionellen Dienste professionell und fachmännisch mit einem Maß an Sorgfalt, Fähigkeiten und Kompetenz durchgeführt werden, die im Einklang mit allgemein anerkannten Industriestandards stehen, wie dies von ähnlichen Arten von Engagements erwartet wird, und (b) die Liefergegenstände im Wesentlichen der Beschreibung und den Spezifikationen in der maßgeblichen Leistungsbeschreibung (SOW) für einen Zeitraum nach der Lieferung oder, falls nicht angegeben, für eine Frist von dreißig (30) Tagen nach dem Lieferdatum („Garantiefrist“) entsprechen, sofern Axway eine schriftliche Benachrichtigung über die Nichtübereinstimmung während der maßgeblichen Garantiefrist erhält. Soweit die Professionellen Dienste oder Liefergegenstände nicht im Wesentlichen den vorstehenden Garantien entsprechen, wird Axway die Professionellen Dienste unverzüglich erneut erbringen und/oder die Liefergegenstände erneut übermitteln. Wenn Axway eine schriftliche Benachrichtigung über die Nichtübereinstimmung erhält und feststellt, dass die Professionellen Dienste nicht ausgeführt oder die Liefergegenstände aufgrund des Verschuldens von Axway nicht angemessen geliefert werden können, kann Axway sich entschließen, die gezahlten Gebühren umgehend zurückzuerstatten oder auf die geschuldeten Gebühren in Bezug auf diese Professionellen Dienste oder Liefergegenstände zu verzichten, wobei dies das einzige und ausschließliche Rechtsmittel des Kunden darstellt. Diese Garantie wird nur eingeräumt, wenn: (a) der Liefergegenstand/die Liefergegenstände vom Kunden oder im Auftrag des Kunden zu jeder Zeit und in Übereinstimmung mit den Anweisungen in der entsprechenden Dokumentation ordnungsgemäß installiert und verwendet wurde(n); und (b) keine Modifikation, Änderung oder Ergänzung des Liefergegenstands/der Liefergegenstände mit Ausnahme der schriftlichen Zustimmung von Axway vorgenommen wurde; und (c) Axway eine schriftliche Benachrichtigung über den Verstoß während der geltenden Garantiefrist erhält.
- 4.2. **Leistungsgarantie der Abonnementdienste.** Axway garantiert während der Abonnementlaufzeit, dass der betreffende Abonnementdienst im Wesentlichen gemäß der Dokumentation funktioniert. Der einzige und ausschließliche Rechtsbehelf des Kunden und die alleinige und ausschließliche Haftung von Axway für die Verletzung der vorstehenden Leistungsgarantie ist eine der folgenden: 1) wenn sich das Bestelldokument auf die Dienstgütevereinbarung (Service Level Engagement, „SLA“) und SLA-Gutschriften für SLA-Fehler bezieht, wird

Axway dem Kunden gemäß diesen Bestimmungen eine Gutschrift einräumen, oder 2) wenn das Bestelldokument keine SLA-Gutschriften enthält, dann wird Axway wirtschaftlich angemessene Anstrengungen unternehmen, um die Abonnementdienste mit dem Ziel der Wiederherstellung der fehlerhaften Funktionen zu modifizieren. Wenn Axway diesen Verstoß nach wirtschaftlich praktikablen Versuchen nicht beheben kann, kann jede der Parteien das entsprechende Bestellformular gemäß Abschnitt 9.4 unten kündigen. In diesem Fall hat der Kunde Anspruch auf eine anteilige Rückerstattung der vorausbezahlten Gebühren gemäß dem Bestellformular von Axway für die verbleibende Abonnementlaufzeit ab dem Datum der Kündigung der Abonnementdienste. Der Kunde muss die mutmaßliche Garantieverletzung innerhalb von dreißig (30) Tagen nach ihrem Auftreten mit angemessenen Einzelheiten schriftlich anzeigen, um von dieser Garantie und den hierin genannten Abhilfen zu profitieren.

4.3. **Haftungsausschluss.** MIT AUSNAHME DER IN DIESEM ABSCHNITT AUSDRÜCKLICH AUSGEFÜHRTEN BESTIMMUNGEN BESTEHEN KEINE WEITEREN GEWÄHRLEISTUNGEN, HAFTUNGEN ODER RECHTSMITTEL, DIE VON AXWAY, DEN LIEFERANTEN VON AXWAY ODER ANDEREN DRITTEN IN BEZUG AUF DIE DIENSTE ZUR VERFÜGUNG GESTELLT WERDEN. MIT AUSNAHME DER VORLIEGENDEN AUSDRÜCKLICHEN GARANTIE WERDEN DER DIENST UND DER DARIN ENTHALTENE INHALT DEM KUNDEN AUSSCHLIESSLICH AUF BASIS DES ISTZUSTANDS ZUR VERFÜGUNG GESTELLT. AXWAY ÜBERNIMMT KEINE GARANTIE, DASS DER DIENST FEHLERFREI ODER FREI VON UNTERBRECHUNGEN ODER ANDEREN FEHLERN IST ODER DASS DER ABONNEMENTDIENST DIE SPEZIFISCHEN ANFORDERUNGEN DES KUNDEN ERFÜLLT. IM MAXIMAL DURCH DAS ANWENDBARE RECHT ZULÄSSIGEN UMFANG ÜBERNIMMT AXWAY JEGLICHE AUSDRÜCKLICHE, STILLSCHWEIGENDE ODER GESETZLICHE GARANTIE UND BEDINGUNGEN, EINSCHLIESSLICH, ABER NICHT BESCHRÄNKT AUF STILLSCHWEIGENDE GARANTIE DER HANDELSÜBLICHKEIT, EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK UND NICHTVERLETZUNG VON RECHTEN DRITTER. IN EINIGEN STAATEN UND GERICHTSBARKEITEN SIND KEINE BESCHRÄNKUNGEN FÜR STILLSCHWEIGENDE GARANTIE ZULÄSSIG, SODASS DIE OBEN GENANNT BECHRÄNKUNG MÖGLICHERWEISE NICHT FÜR DEN KUNDEN GILT.

5. VERTRAULICHKEIT

5.1. **Definition von vertraulichen Informationen.** Wie in dieser Vereinbarung verwendet, bezeichnet „vertrauliche Information“ Informationen, die von einer Partei und/oder ihrem verbundenen Unternehmen (der „offenlegenden Partei“) gegenüber der anderen Partei und/oder ihrem verbundenen Unternehmen (die „empfangende Partei“) gemäß oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung offenbart werden, sodass die offenlegende Partei feststellt, dass diese vertraulich oder urheberrechtlich geschützt sind oder dass die empfangende Partei aufgrund der Art der Informationen oder der Umstände der Offenlegung weiß oder hätte wissen müssen, dass die offenlegende Partei diese Informationen als vertraulich oder urheberrechtlich geschützt betrachtet. Die vertraulichen Informationen von Axway umfassen Informationen zu Produkten, Vorabversionen von Produkten, Software, Dienstleistungen, Preisen, Marketing- und Geschäftsplänen sowie Finanzinformationen. Axway und der Kunde werden die Bedingungen und Bestimmungen dieser Vereinbarung vertraulich behandeln; jede der Parteien kann diese Informationen jedoch vertraulich gegenüber ihren unmittelbaren Rechts- und Finanzberatern offenlegen, wie dies im normalen Geschäftsverlauf dieser Partei erforderlich ist.

5.2. **Ausschlüsse von vertraulichen Informationen.** Vertrauliche Informationen dürfen keine Informationen enthalten, die: (a) der empfangenden Partei zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits bekannt sind, wie aus den Aufzeichnungen der empfangenden Partei hervorgeht; (b) durch keine Handlung oder Unterlassung der empfangenden Partei öffentlich bekannt werden; (c) von der empfangenden Partei von einer dritten Partei ohne Einschränkung der Offenlegung oder Verletzung einer Verpflichtung zur Vertraulichkeit empfangen werden; (d) unabhängig von der empfangenden Partei ohne Verwendung oder Verweis auf die vertraulichen Informationen

der offenlegenden Partei entwickelt werden, oder die (e) zur Freigabe durch schriftliche Genehmigung der offenlegenden Partei zugelassen werden, jedoch nur für die begrenzten Zwecke und für die eingeschränkten Empfänger dieser genehmigten Freigabe.

5.3. **Nichtnutzung; Nichtoffenlegung.**

5.3.1. Die empfangende Partei verwendet vertrauliche Informationen der offenlegenden Partei ausschließlich zu Zwecken der Erfüllung dieser Vereinbarung (der „Zweck“) und ergreift alle angemessenen Maßnahmen (und zumindest die Maßnahmen, die die empfangende Partei zum Schutz ihrer eigenen vertraulichen Informationen trifft, in jedem Fall jedoch mindestens mit angemessener Sorgfalt), um: (i) die Geheimhaltung der vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei zu schützen und um (ii) die Offenlegung und unbefugte Nutzung der vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei zu verhindern. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich von der offenlegenden Partei genehmigt, stimmt die empfangende Partei zu, keine vertraulichen Informationen an Dritte weiterzugeben und Kopien von vertraulichen Informationen nur ganz oder teilweise an Personen innerhalb der Organisation der empfangenden Partei weiterzuleiten oder anderweitig zu verbreiten (einschließlich verbundenen Unternehmen), die für diesen Zweck berechtigt („need-to-know“) sein müssen und gegenüber solchen Informationen, die nicht weniger einschränkend sind als die Bestimmungen dieses Abschnitts, zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Wenn die empfangende Partei Kopien vertraulicher Informationen anfertigt, darf sie keine darin enthaltenen urheberrechtlichen oder anderen Eigentumshinweise entfernen oder behindern.

5.3.2. Eine Offenlegung vertraulicher Informationen durch die empfangende Partei (i) als Antwort auf eine gültige Anordnung eines Gerichts oder einer anderen staatlichen Stelle oder (ii) auf andere Weise gesetzlich vorgeschrieben, gilt nicht als Verletzung dieser Vereinbarung oder als Verzicht auf die Vertraulichkeit für andere Zwecke; vorausgesetzt, dass die Partei, die diese Informationen offenlegt, dies der anderen Vertragspartei im Voraus unverzüglich schriftlich mitteilt, damit sie eine Schutzanordnung beantragen oder diese Offenlegung auf andere Weise verhindern kann.

5.4. **Eigentum; Keine Lizenz.**

5.4.1. Die Parteien vereinbaren, dass vertrauliche Informationen das alleinige ausschließliche Eigentum (einschließlich aller weltweiten Rechte daran gemäß Patent, Urheberrecht, Geschäftsgeheimnis, vertraulichen Informationen oder anderen Eigentumsrechten) der offenlegenden Partei sind.

5.4.2. Die Offenlegung der vertraulichen Informationen an die empfangende Partei gibt der empfangenden Partei als solche weder eine Lizenz noch Interessen oder Rechte jeglicher Art an den vertraulichen Informationen.

5.5. **Rückgabe oder Vernichtung.** Sofern in dieser Vereinbarung nicht anders angegeben, ist die empfangende Partei verpflichtet, alle vertraulichen Informationen zusammen mit allen Kopien und dem dazugehörigen Material unverzüglich an die offenbarende Partei zurückzugeben (oder zu vernichten und die Vernichtung zu bestätigen), wenn diese Vereinbarung aus irgendeinem Grund beendet wird. Die empfangende Partei kann eine Kopie zu Beweis- oder Compliance-Zwecken aufbewahren, wobei diese Kopie weiterhin allen Vertraulichkeitsverpflichtungen dieses Abschnitts unterliegt, solange diese aufbewahrt wird.

5.6. **Vertraulichkeitsdauer.** Die Verpflichtungen der Parteien in Bezug auf die vertraulichen Informationen bleiben während der Laufzeit dieser Vereinbarung und für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren danach in Kraft.

6. **KUNDENINHALTE; GEHEIMHALTUNG UND SICHERHEIT**

6.1. **Kundeninhalte.** Im Rahmen der gemäß dieser Vereinbarung bereitgestellten Dienste werden Kundendaten in der Region des Rechenzentrums gespeichert und verarbeitet, die im entsprechenden Bestelldokument angegeben ist. Axway darf nicht

auf Kundeninhalte zugreifen, außer als Antwort auf Support- oder technische Probleme, bei denen der Kunde Axway die vorherige schriftliche Genehmigung des Kunden erteilt, die für den Zugriff auf diese Kundeninhalte erforderlich ist. Axway ist nicht verantwortlich für den unbefugten Zugriff, die Veränderung, den Diebstahl oder die Zerstörung von Kundeninhalten, die sich aus Handlungen oder Unterlassungen des Kunden ergeben, die gegen die Dokumentation verstoßen. Die Möglichkeit des Kunden, verloren gegangene Daten aufgrund von Axways Fehlverhalten wiederherzustellen, beschränkt sich auf die Wiederherstellung durch Axway aus dem letzten Backup.

- 6.2. **Geheimhaltung und Kundeninhalte.** Wenn der Kunde im Zusammenhang mit den Diensten personenbezogene Daten an Axway übermittelt und/oder Axway Zugang zu Kundendaten gewährt, gewährleistet der Kunde, dass (i) er berechtigt ist, Axway personenbezogene Daten zur Verfügung zu stellen, und dies gemäß den einschlägigen Bestimmungen rechtmäßig tut, (ii) Axway und seine verbundenen Unternehmen oder Unterauftragnehmer, die im Auftrag von Axway handeln, diese Daten ausschließlich für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß dieser Vereinbarung verwenden dürfen und (iii) Axway diese Daten an seine verbundenen Unternehmen und seine Unterauftragnehmer zu diesem Zweck weitergeben und diese Daten in Länder außerhalb des Herkunftslandes übermitteln kann. Axway und seine verbundenen Unternehmen haben sich verpflichtet, die maßgeblichen Datenschutz-/Geheimhaltungsgesetze einzuhalten. Die Übermittlung personenbezogener Daten erfolgt gemäß der Axway-Datenschutzerklärung, die verfügbar ist unter <https://www.axway.com/de/privacy-statement>.
- 6.3. **Sicherheit.** Axway hat angemessene administrative, technische und physische Maßnahmen ergriffen, um die persönlichen und vertraulichen Informationen des Kunden vor versehentlichem Verlust und vor unbefugtem Zugriff, Offenlegung, Nutzung, Änderung oder Zerstörung zu schützen. Auf diese Sicherheitsmaßnahmen kann zugegriffen werden unter <https://support.axway.com>. Für den Fall, dass Axway feststellt, dass eine Sicherheitsverletzung den Kunden oder einen autorisierten Benutzer schädigen wird oder wahrscheinlich schädigen wird, wird Axway den Kunden so schnell wie möglich, jedoch keinesfalls später als fünf (5) Tage, über die Sicherheitsverletzung informieren. Nach der ersten Benachrichtigung wird Axway den Kunden regelmäßig auf dem Laufenden halten und einen angemessen detaillierten Vorfallbericht bereitstellen, der die von Axway unternommenen Schritte zur Untersuchung der Sicherheitsverletzung und mögliche Maßnahmen des Kunden zur Minimierung potenzieller Schäden enthält. Die Parteien verstehen und stimmen zu, dass Axway durch Gesetz, Vorschriften oder eine Vereinbarung Dritter daran gehindert werden kann, solche Mitteilungen und/oder Berichte innerhalb der vorstehend genannten Fristen zu übermitteln.

7. SCHADLOSHALTUNG

- 7.1. **Verpflichtungen von Axway.** Axway wird den Kunden, seine verbundenen Unternehmen, Direktoren und Mitarbeiter vor und gegen Ansprüche, Klagen oder Verfahren verteidigen, die von nicht verbundenen Dritten gegen den Kunden eingeleitet wurden: a) dahingehend dass die Nutzung von Abonnementdiensten oder Liefergegenständen Patente, Urheberrechte oder Geschäftsgeheimnisse eines solchen Dritten („Verletzungsanspruch“) verletzt oder mutmaßlich verletzt, und b) den Kunden, seine verbundenen Unternehmen, Direktoren und Mitarbeiter schad- und klaglos zu halten von allen Kosten oder Schäden (ausgenommen erhöhte oder erweiterte Schäden, die sich aus der vorsätzlichen Verletzung durch den Kunden ergeben), die von der zuständigen Gerichtsbarkeit auferlegt wurden oder gegenüber einem Vergleichsbetrag, der von Axway aufgrund eines solchen Verletzungsanspruchs genehmigt wurde.
- 7.2. **Verpflichtungen des Kunden.** Die Freistellungsverpflichtung von Axway setzt voraus, dass der Kunde: (a) Axway unverzüglich einen etwaigen Verletzungsanspruch schriftlich mitteilt, und zwar infolge eines solchen Verletzungsanspruchs. (b) Axway die Kontrolle über die Verteidigung und die damit verbundenen

Vergleichsverhandlungen überträgt, sofern Axway die vorherige schriftliche Zustimmung des Kunden einholt, die nicht unbillig verweigert oder verzögert werden kann, wenn die Begleichung eines solchen Verletzungsanspruchs verlangt, dass der Kunde die Haftung einräumt, von einer anderen Handlung als der Einstellung der Nutzung der verletzenden Dienste, Produkte oder Liefergegenstände absieht oder diese unterlässt und (c) Unterstützung bei der Verteidigung auf begründeten Antrag von Axway, vorausgesetzt, Axway zustimmt, die angemessenen Kosten des Kunden im Zusammenhang damit zu bezahlen. Der Kunde kann sich auf eigene Kosten direkt oder durch einen vom Kunden gewählten Rechtsberater an solchen Verteidigungs- und Vergleichsgesprächen beteiligen, sofern diese Teilnahme die alleinige Kontrolle von Axway über die Verteidigung nicht wesentlich beeinträchtigt oder Axway wesentliche zusätzliche Kosten aufgrund der Durchführung einer solchen Verteidigung entstehen.

7.3. **Ausschlüsse.** Die Schadenersatzverpflichtungen von Axway gelten nicht, soweit ein solcher Verletzungsanspruch direkt aufgrund von Folgendem entsteht oder darauf zurückzuführen ist: (i) die Verwendung des Produkts, des Dienstes oder des Liefergegenstands, die nicht im Einklang mit diesem Vertrag steht, (ii) die Kombination eines Produkts, eines Abonnementdienstes oder eines Liefergegenstands mit einem Produkt von Axway, das nicht in der Dokumentation aufgeführt ist; die Verwendung einer nicht aktuellen Version des Produkts, des Abonnementdienstes oder des Liefergegenstands, wenn die Nutzung einer neuen, dem Kunden zur Verfügung gestellten Axway-Version den Verstoß verhindert hätte oder (iv) jede Änderung der Produkte, Abonnementdienste oder Liefergegenstände durch den Kunden, sofern diese Änderung nicht in der Dokumentation vorgesehen ist.

7.4. **Heilung von Verletzungen.** Sollte sich aufgrund eines Verletzungsanspruchs ergeben, dass die Verwendung der Produkte, Abonnementdienste oder Liefergegenstände durch den Kunden zu einer Verletzung der Rechte Dritter an geistigem Eigentum geführt haben, oder wenn Axway nach vernünftigem Ermessen davon ausgehen kann, dass diese Verwendung vermutlich rechtswidrig ist, hat Axway nach alleinigem Ermessen und auf eigene Kosten das Recht, entweder: (a) dem Kunden das Recht einzuräumen, die rechtsverletzenden Produkte, Abonnementdienste oder Liefergegenstände weiter zu nutzen oder (b) diese Produkte, Abonnementdienste oder Liefergegenstände zu ersetzen oder durch einen funktional gleichwertigen Ersatz oder eine solche Änderung zu modifizieren, sodass sie nicht mehr rechtsverletzend sind. Wenn weder (a) noch (b) gemäß der angemessenen Meinung von Axway wirtschaftlich vertretbar ist, kann Axway (i) in Bezug auf die nicht geheilten Professionellen Dienste, die vorausbezahlten Gebühren für die betreffenden Liefergegenstände erstatten oder (ii) in Bezug auf die erworbenen Abonnementdienste kann Axway den Zugang zu den entsprechenden Abonnementdiensten beenden und nicht verwendete vorausbezahlte Gebühren für den Rest der Abonnementlaufzeit ab dem Zeitpunkt der Kündigung zurückerstatten. DAS VORSTEHENDE STELLT DIE ALLEINIGEN UND AUSSCHLIESSLICHEN RECHTSMITTEL DES KUNDEN UND DIE EINZIGE UND AUSSCHLIESSLICHE HAFTUNG VON AXWAY IN BEZUG AUF VERLETZUNGSANSPRÜCHE DAR.

8. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG.

8.1. Haftungsbeschränkung.

Axway haftet vorbehaltlich der nachstehenden Ziffern unbeschränkt nur in folgenden Fällen:

- (a) bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, arglistiges Vergeben des Dienste,
- (b) bei leicht fahrlässiger Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise,
- (c) bei Verletzung an Leib oder Tod,
- (d) bei einem Verstoß gegen das Produkthaftungsgesetz und unabdingbare Vorschriften.

Im Übrigen ist eine Haftung ausgeschlossen ABSCHNITT 2 „ZUGANG; NUTZUNG; EIGENTUM; BESCHRÄNKUNGEN“ DURCH DEN KUNDEN; ABSCHNITT 5 „VERTRAULICHKEIT“ DURCH EINE DER PARTEIEN ODER ABSCHNITT 7 „SCHADLOSHALTUNG“ DURCH EINE DER PARTEIEN, DARF DIE GESAMTHAFTUNG JEDER PARTEI GEMEINSAM MIT ALLEN IHREN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN DIE SICH AUS DIESER VEREINBARUNG ERGIBT ODER MIT DIESER VEREINBARUNG VERBUNDEN IST, IN KEINEM FALL DEN GESAMTBETRAG ÜBERSCHREITEN, DER TATSÄCHLICH VOM KUNDEN UND ALLEN SEINEN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN IM RAHMEN DIESER VEREINBARUNG FÜR DIE DIENSTE GEZAHLT WURDE, DIE DIE HAFTUNG IN DEM ZWÖLFMONATSZEITRAUM (12) UNMITTELBAR VOR DEM ENTSTEHEN DER FORDERUNG AUSGELÖST HAT. SÄMTLICHE GEGENÜBER AXWAY GELTEND GEMachten SCHÄDEN WERDEN DURCH JEGLICHE RÜCKERSTATTUNG ODER GUTSCHRIFT, DIE DER KUNDE GEMÄSS DER VEREINBARUNG ERHALTEN HAT, VERRINGERT UND JEDE DERARTIGE ERSTATTUNG UND GUTSCHRIFT IST FÜR DIE HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG MASSGEBLICH.

- 8.2. **Ausschluss von Folgeschäden.** AUSSER FÜR VERLETZUNGEN IN ABSCHNITT 2 „ZUGANG; NUTZUNG; EIGENTUM; BESCHRÄNKUNGEN“ DURCH DEN KUNDEN; ABSCHNITT 5 „VERTRAULICHKEIT“ DURCH EINE DER PARTEIEN ODER ABSCHNITT 7 „SCHADLOSHALTUNG“ DURCH EINE DER PARTEIEN, IN KEINEM FALL HAFTET EINE DER PARTEIEN UND/ODER IHRE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN JEMANDEM GEGENÜBER, OB AUFGRUND DES VERTRAGS ODER EINER UNERLAUBTEN HANDLUNG FÜR JEGLICHE INDIREKTE, STRAFBARE, BESONDERE, EXEMPLARISCHE, ZUFÄLLIGE SCHÄDEN, FOLGESCHÄDEN JEGLICHER ART (EINSCHLIESSLICH VERLUST VON DATEN, UMSATZ, GEWINNEN, NUTZUNG ODER ANDEREN WIRTSCHAFTLICHEN VORTEILEN), DIE AUS DEN ODER IN IRGEND EINER WEISE AUFGRUND DER VERBUNDENEN DIENSTE ENTSTEHEN, EINSCHLIESSLICH, ABER NICHT BESCHRÄNKT AUF DIE NUTZUNG ODER DIE UNMÖGLICHKEIT DER NUTZUNG DES DIENSTES ODER FÜR JEGLICHE INHALTE, DIE AUS ODER DURCH DEN DIENST ERZIELT WERDEN, JEDE UNTERBRECHUNG, UNGENAUIGKEIT, FEHLER ODER UNTERLASSUNG, AUCH WENN EINE PARTEI ODER IHR VERBUNDENES UNTERNEHMEN BEREITS AUF DIE MÖGLICHKEIT DERARTIGER SCHÄDEN HINGEWIESEN WURDE. NICHTS IN DIESER VEREINBARUNG BESCHRÄNKT ODER SCHLIESST EINE HAFTUNG AUS, DIE NACH DEM ANWENDBAREN RECHT NICHT BESCHRÄNKT ODER AUSGESCHLOSSEN WERDEN KANN. DIE VORSTEHEND GENANNTE BESCHRÄNKUNGEN BESCHRÄNKEN NICHT DIE VERPFLICHTUNG DES KUNDEN, IN IRGEND EINER WEISE ZU ZAHLEN.
- 8.3. **Evaluierung; kostenlose Testversion.** In Bezug auf eine kostenlose Testversion darf die Gesamthaftung von Axway auf keinen Fall unabhängig von einer Haftungstheorie einhundert Euros überschreiten, und ungeachtet der Bestimmungen dieser Vereinbarung, einschließlich der Abschnitte 8.1 und 8.2.

9. LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

- 9.1. **Laufzeit der Vereinbarung.** Diese Vereinbarung beginnt mit dem Datum des Inkrafttretens und läuft bis zur Kündigung gemäß diesem Abschnitt.
- 9.2. **Laufzeit des Bestelldokuments.** Die Laufzeit jedes Dienstes wird im jeweiligen Bestelldokument angegeben. Sofern sie nicht gemäß diesem Abschnitt früher gekündigt wird, ist die ursprüngliche Laufzeit für einen bestimmten Abonnementdienst der am Bestelldatum des Bestelldokuments beginnende Zeitraum und endet mit der im Bestelldokument angegebenen Anzahl von Monaten oder Jahren („Anfängliche Abonnementlaufzeit“). Am Ende der Anfänglichen Abonnementlaufzeit wird das Abonnement gemäß diesem maßgeblichen Bestelldokument automatisch für aufeinanderfolgende zwölf (12) Monate verlängert (jeweils eine „Verlängerungslaufzeit“), es sei denn, eine der Parteien gibt der anderen Partei eine schriftliche Kündigung

mindestens sechzig (60) Tage vor Ablauf der Anfänglichen Abonnementlaufzeit oder der jeweils aktuellen Verlängerungslaufzeit. Die Anfängliche Abonnementlaufzeit und jede Verlängerungslaufzeit können jeweils auf einem separaten Bestellformular oder anderweitig in einem Bestellformular angegeben sein.

- 9.3. **Laufzeit der kostenlosen Testversion.** In Bezug auf eine kostenlose Testversion beginnt die Laufzeit mit dem Datum des Inkrafttretens des Bestellformulars oder dem Erhalt des Axway-Begrüßungsschreibens per E-Mail an den Kunden und endet am jeweils späteren Datum von (a) dem 30. Tag nach dem Datum des Inkrafttretens des Bestelldokuments und b) dem Ablaufdatum der kostenlosen Testversion, das im Bestelldokument oder dem entsprechenden Axway-Begrüßungsschreiben angegeben ist.
- 9.4. **Kündigung infolge eines Verstoßes.** Jede der Parteien kann diese Vereinbarung und/oder ein Bestelldokument bei wesentlichen Verstößen der jeweils anderen Partei kündigen, und diese Verstöße bleiben für einen Zeitraum von dreißig (30) Tagen ab dem Datum des Erhalts der schriftlichen Bekanntmachung durch die nicht haftende Partei unausgeführt.
- 9.5. **Kündigung wegen finanzieller Unfähigkeit.** Jede der Parteien kann diese Vereinbarung und/oder ein Bestelldokument sofort nach schriftlicher Mitteilung an die andere Partei kündigen, wenn die andere Partei: (a) schriftlich ihre Unfähigkeit einräumt, ihre Schulden im Allgemeinen bei Fälligkeit oder Auflösung ihrer Geschäftstätigkeit zu begleichen; (ii) eine allgemeine Übertragung zugunsten ihrer Gläubiger vornimmt; (iii) ein Verfahren einleitet, das in einer freiwilligen Vereinbarung entschieden wird oder diese der Einreichung eines Konkursantrags zustimmt; (iv) von einem zuständigen Gericht als bankrott oder insolvent eingestuft wird; (v) eine Reorganisation im Rahmen eines Konkursrechts anstrebt oder der Einreichung eines Antrags, mit der eine solche Umstrukturierung angestrebt wird, zustimmt; oder (vi) gegen sie eine gerichtliche Verfügung erlassen wurde, die einen Insolvenzverwalter, Liquidator, Treuhänder oder Konkurs- oder Insolvenzverwalter für das gesamte oder im Wesentlichen gesamte Eigentum dieser Partei bestimmt oder die Liquidation des Vermögens oder der Geschäfte dieser Partei vorsieht.
- 9.6. **Rückerstattung oder Zahlung bei Kündigung.** Wird diese Vereinbarung vom Kunden in Übereinstimmung mit Abschnitt 9.4 (Kündigung infolge eines Verstoßes) oder Abschnitt 9.5 (Kündigung wegen finanzieller Unfähigkeit) gekündigt, wird Axway dem Kunden eine anteilige Rückerstattung aller vorausbezahlten Gebühren für den Rest der vorausbezahlten Laufzeit bis zum Datum der Kündigung bewilligen. Wenn diese Vereinbarung von Axway gemäß Abschnitt 9.4 (Kündigung infolge eines Verstoßes) und Abschnitt 9.5 (Kündigung wegen finanzieller Unfähigkeit) gekündigt wird, zahlt der Kunde alle offenen Gebühren, die den Rest der Laufzeit aller Bestelldokumente abdecken. In keinem Fall entbindet die Kündigung dieser Vereinbarung und/oder eines Bestelldokuments den Kunden von seiner Verpflichtung, an Axway zu zahlende Gebühren für die Zeit vor dem Datum der Kündigung zu zahlen.
- 9.7. **Rechte und Pflichten der Parteien bei Kündigung.** Bei Kündigung dieser Vereinbarung und/oder eines Bestelldokuments aus einem der in dieser Vereinbarung genannten Gründe muss der Kunde die Nutzung der Abonnementdienste und der Produkte einstellen, diese von allen Kundensystemen entfernen, alle Kopien des Produkts in seinem Besitz löschen oder vernichten, und Axway in schriftlicher Form den Vollzug des Vorgenannten innerhalb von dreißig (30) Tagen ab dem Datum der Kündigung bestätigen. Wenn die Vereinbarung und das gesamte Bestelldokument gekündigt werden, muss jede Partei entweder alle vertraulichen Informationen der anderen Partei, die sich in ihrem Besitz oder unter ihrer Kontrolle befinden, zurückgeben oder vernichten (und die Vernichtung bestätigen). Wenn nur bestimmte Bestelldokumente gekündigt werden, dürfen nur diese vertraulichen Informationen in Bezug auf diese Bestellunterlagen zurückgegeben oder vernichtet werden (und die Vernichtung bestätigt werden). Die Kündigung dieser Vereinbarung hat keine Auswirkungen auf die fortdauernde Gültigkeit und Wirkung von Bestelldokumenten die zwischen den Parteien vor einer solchen

Kündigung eingegangen sind, es sei denn, und in dem Umfang, in dem ein solches Bestelldokument gekündigt wird. Vorbehaltlich Abschnitt 9.6 entbindet die Kündigung dieser Vereinbarung oder eines Bestelldokuments den Kunden nicht von seinen Zahlungsverpflichtungen gemäß einem Bestelldokument.

- 9.8. **Kundeninhalte Übertragbarkeit und Löschung.** Auf schriftliche Anfrage des Kunden mindestens dreißig (30) Tage vor dem Datum der Kündigung des maßgeblichen Bestellformulars oder des Ablaufs der Abonnementlaufzeit stellt Axway dem Kunden den Kundeninhalt für einen Zeitraum von dreißig (30) Tagen nach dieser Kündigung oder dem Ablauf der Vereinbarung zur Verfügung. Axway wird dem Kunden Archivdaten in einem Format zur Verfügung stellen, das von einer ordnungsgemäß ausgeführten Leistungsbeschreibung (SOW) festgelegt wird. Nach Ablauf dieser Frist von dreißig (30) Tagen ist Axway nicht verpflichtet, Kundeninhalte zu pflegen oder zur Verfügung zu stellen, und danach, sofern gesetzlich verboten, alle Daten im Besitz von Axway zu löschen. Der Kunde bleibt für die Archivierung der Daten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.
- 9.9. **Kündigung von Assistenzdiensten.** Im Anschluss an die Kündigung dieser Vereinbarung und/oder des Bestelldokuments können die Parteien vereinbaren, dass Axway Übergangsleistungen im Rahmen einer ordnungsgemäß durchgeführten Leistungsbeschreibung (SOW) erbringt. Während dieser Zeit wird diese Vereinbarung in vollem Umfang und nur in dem Umfang in Kraft bleiben, wie dies für die Durchführung dieser Übergangsdienste erforderlich ist. Axway stimmt zu, dass die Kosten für diese Dienste mit den Gebühren vergleichbar sind, die anderen Kunden für ähnliche Arten von Diensten in Rechnung gestellt werden.
- 9.10. **Fortbestehen.** Die folgenden Abschnitte werden nach Kündigung oder Ablauf der Vereinbarung fortbestehen: 2 „ZUGRIFF; NUTZUNG; EIGENTUM; BESCHRÄNKUNGEN“; 3 „GEBÜHREN; ZAHLUNG; STEUERN“; 9 „LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG“; 4.3 „HAFTUNGSAUSSCHLUSS“; 5 „VERTRAULICHKEIT“; 8 „HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG“; 10 „SONSTIGES“ und 1 „DEFINITIONEN“.

10. SONSTIGES

- 10.1. **Abtretung.** Diese Vereinbarung und die hiernach erteilten Lizenzen dürfen von keiner der Parteien ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei ganz oder teilweise abgetreten oder übertragen werden, was nicht unbillig verweigert werden darf. Ungeachtet des Vorstehenden kann Axway seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ohne Zustimmung des Kunden an einen Partner abtreten und übertragen. Alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, werden den Parteien und ihren jeweiligen zugelassenen Rechtsnachfolgern und Abtretungsempfängern zugunsten der Parteien und für diese bindend und durchsetzbar sein.
- 10.2. **Wirtschaftsprüfung; Berichterstattung.** Während der Laufzeit dieser Vereinbarung, jedoch nicht öfter als einmal (1) jährlich, kann eine Partei auf eigene Kosten und zu von den Parteien vereinbarten Terminen und Zeitpunkten eine Prüfung der jeweils anderen Partei durchführen, wobei der von den Parteien im Vorfeld einer solchen Prüfung festgelegte Umfang nur zur Überprüfung der Einhaltung der Bedingungen dieser Vereinbarung und des Bestelldokuments dient. Zusätzlich zu diesen Prüfungsrechten stimmt der Kunde zu, dass Axway auf schriftlichen Antrag von Axway einen schriftlichen Bericht erhält, der von einem leitenden Angestellten bestätigt wird und überprüft, ob die Nutzung in Übereinstimmung mit den anwendbaren Nutzungsmetriken(en) und unter Angabe der physischen Website(s) und der Computersysteme erfolgt, für die der Kunde Produkte oder Abonnementdienste verwendet. Im Falle einer Nutzung, die über die Nutzungsmetriken hinausgeht, wird der Kunde gemäß Abschnitt 3.1 unverzüglich eine zusätzliche Gebühr für diese überschüssige Nutzung zahlen.
- 10.3. **Abwerbverbot.** Für die Laufzeit dieser Vereinbarung und für die Dauer von zwölf (12) Monaten danach darf keine Partei ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei aktiv versuchen, eine von der jeweils anderen Partei beschäftigte oder beteiligte Person im Rahmen der Leistungserfüllung oder Verwaltung

dieser Vereinbarung abzuwerben oder zu gewinnen. Verletzt eine Partei die vorstehende Verpflichtung, so zahlt die verletzende Partei der nicht-verletzenden Partei das Zwölfwache des Monatsgrundgehalts der betreffenden Person, das von beiden Parteien als angemessener Ausgleich für den infolge des Verstoßes erlittenen Schaden als angemessen angesehen wird. Dieser Abschnitt gilt nicht für Personen, bei denen nachgewiesen werden kann, dass sie auf eine gutgläubig veröffentlichte Stellenausschreibung geantwortet haben, bei der die eingestellte Person nicht für die Arbeit mit oder für das Personal oder die Abteilung einer Partei eingestellt wurde, die an dieser Vereinbarung beteiligt sind. Nichts in diesem Abschnitt soll das Recht einer Einzelperson einschränken, eine Beschäftigung bei wem auch immer sie möchte zu suchen, sondern soll eine angemessene Entschädigung vorsehen, wenn eine solche Situation als Folge des Abschlusses dieser Vereinbarung eintritt, wenn erkannt wird, dass der Verlust von erfahrenem Personal ernsthafte Auswirkungen auf einen Arbeitgeber haben kann.

- 10.4. **Ethik; Korruptionsbekämpfung.** Von jeder Partei wird erwartet, dass sie ihre Geschäfte frei von jeglichen rechtswidrigen oder betrügerischen Aktivitäten durchführt und die in ihrem eigenen Verhaltenskodex festgelegten Grundsätze anerkennt und anwendet. Der Kunde stimmt zu, dass er keine rechtswidrigen oder unrechtmäßigen Bestechungsgelder, Schmiergelder, Zahlungen, Geschenke oder Wertgegenstände von einem der Mitarbeiter oder Vertreter von Axway im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung erhalten hat. Angemessene Geschenke und Bewirtungen, die im normalen Geschäftsgang gewährt werden, verstoßen nicht gegen die vorstehend genannte Beschränkung. Wenn der Kunde von einem Verstoß gegen die vorstehend genannte Einschränkung erfährt, unternimmt der Kunde angemessene Anstrengungen, um das Axway Ethics Office umgehend zu informieren unter: axway.ethics.notification@axway.com.
- 10.5. **Versicherung.** Während der Abonnementlaufzeit dieser Vereinbarung unterhält Axway eine angemessene Versicherung, die den im Rahmen eines Bestelldokuments erbrachten Dienstleistungen angemessen ist. Axway wird dem Kunden auf schriftliche Anfrage die erforderlichen Unterlagen zum Nachweis dieser Versicherung zur Verfügung stellen.
- 10.6. **Publizität; Bezugnahmen.** Der Kunde muss den Namen von Axway jederzeit angeben, wenn er auf das Produkt und/oder die Abonnementdienste verweist. Sofern Axway die vom Kunden mitgeteilten Markenbenutzungsvorschriften einhält, kann Axway den Kunden als einen der Kunden von Axway bezeichnen und das Logo des Kunden als Teil dieser Bezugnahme verwenden. Mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Kunden, die nicht unbillig verweigert werden kann, kann Axway eine Pressemitteilung veröffentlichen, in der die Beziehung zwischen Axway und dem Kunden bekannt gegeben wird.
- 10.7. **Gesamte Vereinbarung; Präferenzreihenfolge.** Diese Vereinbarung enthält die vollständige Übereinkunft der Parteien in Bezug auf die Produkte, Dienste und Dokumentation (einschließlich des schriftlichen Verweises auf Informationen in einer URL oder referenzierten Richtlinien) und ersetzt alle vorherigen oder gleichzeitigen schriftlichen oder mündlichen Mitteilungen (einschließlich des internen Axway-Portals), Darstellungen, Vereinbarungen oder Absprachen zwischen den Parteien in Bezug auf die Produkte, Dienste und Dokumentation. Es wird ausdrücklich vereinbart, dass die Bedingungen dieser Vereinbarung und jedes Bestelldokuments die Bedingungen in einer Kundenbestellung, einem Internetportal für die Beschaffung oder einem ähnlichen Nicht-Axway-Dokument überdauern, und keine in einer solchen Bestellung, einem Portal oder in einem anderen Nicht-Axway-Dokument enthaltenen Bedingungen sind für die bestellten Dienste maßgeblich. Der Kunde kann Bestellungen für interne Verwaltungszwecke des Kunden nach Abschluss der Vereinbarung aufgeben. Im Falle eines Konflikts zwischen den Bedingungen dieser Vereinbarung und einem Bestelldokument hat das entsprechende Bestelldokument Vorrang. Diese Vereinbarung und ein etwaiges Bestelldokument dürfen nur schriftlich von den im Rahmen dieser Vereinbarung bevollmächtigten Vertretern der Parteien unterzeichnet



werden; Axway behält sich jedoch das Recht vor, die maßgebliche Dokumentation zu aktualisieren, unter anderem, indem aktualisierte Dokumente auf den Websites von Axway veröffentlicht werden.

- 10.8. **Salvatorische Klausel; Verzichterklärung.** Wenn ein Abschnitt in dieser Vereinbarung von einem zuständigen Gericht oder einer zuständigen Stelle oder aufgrund einer einschlägigen Gesetzgebung für nichtig oder nicht durchsetzbar erklärt wird, ist dieser Abschnitt nur in diesem Umfang nichtig oder nicht durchsetzbar und die Gültigkeit und die Durchsetzbarkeit der anderen Abschnitte dieser Vereinbarung bleibt in vollem Umfang in Kraft und wirksam. Kein Verzicht, keine Vernachlässigung oder Unterlassung eines Rechts aus dieser Vereinbarung gilt als Verzicht, es sei denn, dies ist schriftlich niedergelegt und von einem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter der Partei unterzeichnet, der vorgibt einen Verzicht zu vollziehen, und kein Verzicht auf frühere oder gegenwärtige Rechte aus einer Verletzung oder die Nichterfüllung gilt als Verzicht auf ein zukünftiges Recht, das sich aus dieser Vereinbarung ergibt.
- 10.9. **Unabhängige Auftragnehmer.** Der Kunde und Axway erfüllen ihre Pflichten gemäß dieser Vereinbarung als unabhängige Auftragnehmer. Keine Bestimmung in dieser Vereinbarung ist so auszulegen, dass ein Joint Venture, eine Partnerschaft oder eine andere gemeinsame Beziehung zwischen dem Kunden und Axway entsteht oder als solche angesehen wird. Keine der Parteien ist befugt oder bevollmächtigt, im Namen der jeweils anderen Partei Verpflichtungen einzugehen, oder ist in der Lage, eine Verpflichtung im Namen der jeweils anderen Partei einzugehen.
- 10.10. **Ausfuhrkontrollen.** Beide Parteien erkennen an, dass die Nutzung der Abonnementdienste, Produkte, Axway-Inhalte und der Inhalte von Dritten den Ausfuhr- und Einfuhrgesetzen der USA und Europas unterliegen kann. Beide Parteien verpflichten sich, alle anwendbaren Ausfuhr- und Einfuhrgesetze einzuhalten. Der Kunde erkennt an, dass die Abonnementdienste, Produkte, Axway-Inhalte und Inhalte Dritter nicht in Länder mit US- oder EU-Embargos oder an Personen auf der Liste der speziell designierten Mitarbeiter des US-Finanzministeriums oder an Personen, die auf der Denied Persons List oder der Entitätsliste des US-Handelsministeriums stehen, exportiert oder reexportiert werden dürfen, oder anderweitig ohne die entsprechende Lizenz oder Autorisierung exportiert oder reexportiert werden dürfen. Ohne Einschränkung des Vorstehenden (i) erklärt jede Partei, dass sie nicht auf einer US-Regierungsliste von Personen oder Entitäten aufgeführt ist, die keine Exporte erhalten dürfen, und (ii) der Kunde nicht auf Abonnementdienste, Produkte, Axway-Inhalte und Inhalte von Dritten zugreifen oder diese nutzen darf, wenn dies gegen US-Exportembargos, -verbote oder -beschränkungen verstößt. Insbesondere versichert der Kunde, dass er keine von Axway erhaltenen Produkte, Software oder Technologie (einschließlich Produkte, die von dieser Technologie abgeleitet werden oder auf dieser Technologie basieren) weder direkt noch indirekt verkaufen, exportieren, reexportieren, übertragen, umleiten oder anderweitig gemäß dieser Vereinbarung an einen Bestimmungsort, eine juristische Person oder Person, die gemäß den Gesetzen oder Vorschriften der Vereinigten Staaten oder der EU verboten ist, veräußern wird, ohne vorherige Genehmigung der zuständigen Regierungsbehörden, wie in diesen Gesetzen und Vorschriften vorgeschrieben.
- 10.11. **Software von Dritten.** Bestimmte Software von Drittanbietern kann mit Abonnementdiensten zur Verfügung gestellt werden, die gegebenenfalls der/den zugehörigen Lizenz(en) der jeweiligen Eigentümer unterliegen. Soweit Teile des Produkts unter Open-Source-Lizenzen vertrieben werden und Axway verpflichtet, den Quellcode für diese Teile öffentlich zugänglich zu machen (wie die GNU General Public License („GPL“) oder die GNU Library General Public License („LGPL“)), wird Axway auf Anfrage für einen Zeitraum von bis zu drei (3) Jahren ab dem Datum der Verteilung solche Quellcode-Teile (einschließlich ggf. Axway-Modifikationen) zur Verfügung stellen. Eine solche Anfrage kann schriftlich gestellt werden an Axway Software - Tour W, 102 Terrasse Boieldieu, 92085 Paris La Défense Cedex, France ATTN: Rechtsabteilung. Der Kunde kann eine Kopie der GPL erhalten unter <http://www.gnu.org/licenses/gpl.html> und eine Kopie der LGPL unter <http://www.gnu.org/licenses/lgpl.html>.

- 10.12. **Höhere Gewalt.** Die Leistung einer Partei im Rahmen dieser Vereinbarung ist entschuldbar, wenn diese Partei aufgrund eines Ereignisses, das außerhalb ihrer angemessenen Kontrolle liegt, unter anderem aufgrund von Naturkatastrophen, Arbeitsunruhen, staatlichen Beschränkungen (einschließlich der Verweigerung oder Streichung von Ausfuhren oder anderen Lizenzen) Strom-, Internet- oder Telekommunikationsausfall, der nicht durch die verpflichtete Partei verursacht wurde, sowie Terrorakte und dergleichen verursacht wird („Höhere Gewalt“). Beide Parteien werden angemessene Anstrengungen unternehmen, um die Auswirkungen eines Ereignisses höherer Gewalt zu mildern. Dauert dieses Ereignis länger als dreißig (30) Tage ab dem Tag an, an dem das Ereignis höherer Gewalt beginnt, kann jede Partei nicht erfüllte Leistungen nach schriftlicher Benachrichtigung stornieren. Dieser Abschnitt entbindet die Parteien nicht von ihrer Verpflichtung, angemessene Schritte zu unternehmen, um ihren normalen Disaster Recovery-Verfahren oder der Verpflichtung des Kunden zur Zahlung der Dienste nachzukommen.
- 10.13. **Rechtsmittel nach Billigkeitsrecht.** Jede Partei erkennt an, dass Schadensersatz allein ein unzureichender Rechtsbehelf für einen Verstoß gegen diese Vereinbarung in Bezug auf den Schutz der Rechte an geistigem Eigentum oder vertraulichen Informationen einer Partei ist. Dementsprechend hat jede Partei das Recht, zusätzlich zu anderen Rechtsmitteln oder nach Billigkeitsrecht eine einstweilige, vorläufige und/oder dauerhafte Unterlassungsverfügung zu beantragen, um eine Verletzung, drohende Verletzung oder sonstige spezifische Durchsetzung solcher Verpflichtungen in dieser Vereinbarung einzuschränken.
- 10.14. **Erweiterungsanalyse.** Axway kann den Nutzungsverlauf und die Statistiken des Kunden (zusammenfassend als „Erweiterungsdaten“ bezeichnet) für interne Zwecke von Axway analysieren, einschließlich der Verbesserung und Erweiterung der Software und der damit verbundenen Dienstleistungen. Sofern in einem Bestelldokument nicht anders angegeben, autorisiert der Kunde die Übertragung der Erweiterungsdaten an Axway und wird diese nicht stören. Axway kann Informationen aus seiner Analyse von Erweiterungsdaten öffentlich verfügbar machen, vorausgesetzt, dass die veröffentlichten Informationen keine Erweiterungsdaten enthalten, die nicht aggregiert und anonymisiert wurden. Für die Zwecke dieser Vereinbarung bezeichnen aggregierte und anonymisierte Erweiterungsdaten, die (i) mit anderen Daten aggregiert wurden und (ii) keine Informationen enthalten, die den Kunden oder seine Benutzer identifizieren. Aus Gründen der Klarheit sind aggregierte und anonymisierte Daten keine vertraulichen Informationen des Kunden.
- 10.15. **Begünstigte Dritte.** Sofern in dieser Vereinbarung nicht ausdrücklich festgelegt, sind keine Abschnitte dieser Vereinbarung dahingehend ausgelegt oder so vorgesehen, dass diese Rechte begünstigter Dritter oder andere Rechte jeglicher Art in einer anderen Partei vorsehen oder schaffen.
- 10.16. **Geltendes Gesetz; gerichtliche Zuständigkeit; Eskalierung.** Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und ist im Einklang mit den deutschen Gesetzen auszulegen. Sollte eine Rechtstreitigkeit auftreten, werden die Parteien sich in zumutbarer Weise bemühen, die Meinungsverschiedenheit durch Verhandlungen auf Führungsebene nach Treu und Glauben beizulegen. Die Rechtstreitigkeit wird in Form einer schriftlichen Anfrage an einen leitenden Angestellten jeder Partei verwiesen, der die Vollmacht besitzt, die Rechtstreitigkeit beizulegen, und der nicht unmittelbar mit dem Gegenstand dieses Vertrags befasst ist. Diese leitenden Angestellten werden innerhalb von 15 Tagen nach Zusendung der schriftlichen Anfrage zusammentreffen, um einen Versuch zur Beilegung der Rechtstreitigkeit zu unternehmen.
- 10.17. **Nachrichten.** Alle Nachrichten oder andere Mitteilungen, die gemäß dieser Vereinbarung zulässig sind, müssen schriftlich erfolgen und gelten als zugestellt, wenn sie per Briefpost, frankiert oder per Express-Übernachtkurierdienst Axway an die im Bestelldokument angegebene Anschrift und an den Kunden unter der im Bestelldokument angegebenen Anschrift oder an eine andere Anschrift, die von dieser Partei als mit einer ähnlichen Mitteilung an die andere Partei weitergeleitet bezeichnet wurde. Wenn die Anschrift von Axway nicht



im Bestelldokument angegeben ist, müssen die Mitteilungen an Axway an die Anschrift des Hauptbüros gesendet werden, wie angegeben unter www.axway.com, Attention: Legal Department. Kündigungsfristen beginnen am Tag nach der Lieferung. Jede Partei kann von Zeit zu Zeit ihre Anschrift ändern, indem sie der jeweils anderen Partei die Änderung gemäß diesem Abschnitt mitteilt.